

TheLanCrancks



TheLanCrancks

Satzung

Fassung von 04.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

TheLanCrancks

Er hat seinen Sitz in Puschendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist, eine Plattform zum gemeinsamen Spielen von Computerspielen („E-Sports“) und zum Austausch über selbiges Thema zu bieten. Die Organisation von Turnieren stellt eine Möglichkeit zur Erfüllung des Zwecks dar. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und ist berechtigt, überörtlichen gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann eine jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über Ausnahmen von Satz 1 die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Die Ausschließung ist auch auf Beschluß der Vorstandschaft zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen begleicht. Die Ausschließung kann auch erfolgen,

wenn das Mitglied in grober Weise den Zielen oder dem Ansehen des Vereines schadet. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung anzurufen.

Ein Auseinandersetzungsanspruch steht den Ausscheidenden am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist in einem von der Mitgliederversammlung festgelegtem Rhythmus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jeweils auch von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt oder Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalendermonats ist der Beitrag für das ganze Kalendermonat zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Die Vorstandschaft (→ §7)
- Die Mitgliederversammlung (→ §10)
- Der Ältestenrat (→ §14)

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus :
dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem Kassier

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft ist berechtigt, beratende Beiräte zu berufen. Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

§ 9 Innere Ordnung der Vorstandschaft

Der erste und zweite Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins. Sie haben zur Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Der Kassier hat

- ein fortlaufendes Verzeichnis sämtlicher Mitglieder zu führen
- für den richtigen Eingang der Vereinseinnahmen zu sorgen und das Kassenbuch ordnungsgemäß zu führen
- die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen zu leisten
- für die Aufbewahrung der Kasse zu sorgen

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden je nach Anlass statt.

Einmal im Jahr hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Bestätigung der Ältestenratmitglieder
- die Festsetzung des Beitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Die Einladung kann über den Postweg oder die vom Mitglied angegebene E-Mail Adresse erfolgen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Stimmenthaltungen sind

zulässig und werden bei der Auszählung so berücksichtigt, als wären entsprechend weniger Mitglieder bei der Abstimmung anwesend gewesen. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Person kann nicht mehrere Mitglieder vertreten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, welcher zu Beginn der Sitzung bestimmt wird, der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann durch folgende Verfahren eingeleitet werden:

- In einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- Durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder. Der Beschluss durch schriftliche Erklärung ist dann geltend, wenn alle Mitglieder den selben Antrag auf ihrem Schreiben formuliert haben.

Bei Beschlussunfähigkeit im erstgenannten Fall ist der Vorstand verpflichtet binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 4/5 Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen

§ 13 Liquidatoren und Anfall-Berechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und über den Anfall-Berechtigten. Es ist jedoch grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfall-Berechtigter zu bestimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 14 Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrat werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahl des Ältestenrates erfolgt auf 3 Jahre.

Der Ältestenrat hat beratende Funktion gegenüber der Vorstandschaft. Zudem sind die Mitglieder des Rates ein Bindeglied zwischen Vorstandschaft und der Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und tritt hiermit in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Stephan Buck*Alexander Prem*Lukas Jakob*Fabian Buck*Tobias
Buck*Michael Prem*Jonas Jakob*Paul Gimperlein*
Tom Gimperlein*Jonathan Hermann